

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Integrationsrat	29.01.2014	öffentlich
Haupt- und Beteiligungsausschuss	06.02.2014	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	06.02.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Satzung und Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Bielefeld

Beschlussvorschlag:

Die

- Satzung für den Integrationsrat der Stadt Bielefeld und
- die Wahlordnung zur Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bielefeld

werden in der Fassung, die der Beschlussvorlage als Anlage 1 (Satzung für den Integrationsrat) und als Anlage 2 (Wahlordnung) beigefügt sind, beschlossen.

Begründung:

Der Landtag NRW hat am 18.12.2013 verabschiedeten „Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ verabschiedet und § 27 GO NRW novelliert: „Im Sinne der Vereinheitlichung der Integrations- und Migrationsarbeit sowie im Hinblick auf die Zielsetzung eines gleichberechtigten Miteinanders von Migrantenvvertretern und Ratsmitgliedern“ wird der Integrationsrat künftig als einziges Organisationsmodell vorgesehen. „Bereits 2009 ist der Integrationsrat als Regelmodell im § 27 GO NRW verankert worden. Die Kommunen hatten aber auch die Möglichkeit, anstelle eines Integrationsrates durch Beschluss des Rates einen Integrationsausschuss zu bilden. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass sich der Integrationsrat als Regelmodell durchgesetzt hat.“ Der Kreis der aktiv Wahlberechtigten wird erweitert. Wahlberechtigt sind u. a. nun auch Deutsche, die zugleich eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten haben, sowie Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben. Im Gegensatz zur (bislang) geltenden Gesetzeslage, nach der die deutsche Staatsangehörigkeit frühestens fünf Jahre vor dem Wahltermin erworben sein darf, gilt hier keine Frist. Als integrationspolitisches Signal findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates zukünftig am Tag der Kommunalwahl statt.“

Die Neuregelung des § 27 GO NRW macht in Teilen auch eine Überarbeitung der vom Rat der Stadt am 14.10.2009 beschlossenen Satzung für den Integrationsrat sowie der Wahlordnung notwendig.

Die beigefügte Wahlordnung orientiert sich dabei im Wesentlichen an der Musterwahlordnung des Landesintegrationsrates. Sie greift die im Gesetz eingeräumte Möglichkeit auf, die Stimmabgabe

für die Integrationswahl in allen Wahlräumen zu ermöglichen, die für die zeitgleich stattfindenden Kommunal- und Europawahlen eingerichtet sind. Dies erfordert die Auszählung der Stimmen an zentraler Stelle, da nur so das Wahlgeheimnis zu gewährleisten ist. In einigen Stimmbezirken wohnen nur sehr wenige Wahlberechtigte für die Integrationsratswahl, so dass im Falle einer dezentralen Auszählung in jedem Wahllokal eine Zuordnung der abgegebenen Stimmen nicht auszuschließen wäre.

Oberbürgermeister

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.